

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Molbergen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Molbergen in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.731.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.481.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	626.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	400.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.814.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.534.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.914.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.531.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.940.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	599.900 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.668.900 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.665.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.940.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.969.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenze gemäß §12 Abs.1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Molbergen, den2022

Bürgermeister